

## **Gewissensbildung und KDV als Auftrag der Evangelischen Kirche und ihrer Friedensarbeit**

Pastor Renke Brahm

Mehr als zehn Millionen Deutsche waren in den Zeiten der Einberufung zur Allgemeinen Wehrpflicht in der Bundesrepublik Deutschland Soldaten in der Bundeswehr – nur die wenigsten davon freiwillig. Am 25. Juli 1956 trat das Wehrpflichtgesetz in Kraft, das jeden deutschen Mann zum Dienst mit der Waffe oder bei Verweigerung aus Gewissensgründen zu einem zivilen Ersatzdienst verpflichtet. 55 Jahre später gehört die Wehrpflicht in Deutschland – vorübergehend - der Vergangenheit an: Zum 1. Juli 2011 beschloss das Bundeskabinett eine Aussetzung der Wehrpflicht. Für die beiden großen Kirchen aber begann die Zeit der deutschen Wehrpflichtarmee mit einer Niederlage:

„Sie waren für den 1. Juni 1956 eigens zu diesem Zweck vor den Ausschuss gebeten worden. Für die Evangelische und für die Katholische Kirche, erschienen die Beauftragten beider Konfessionen bei der Bundesregierung, die Prälaten Kunst und Böhler. Böhler hatte sich den Moraltheologen Professor Hirschmann mitgebracht“ (Der Spiegel, 18. Juli 1956).

Es ging um die Bestimmung des Grundgesetzes:

Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden.

Die Bundesregierung wollte durch den Paragraphen 25 des von ihr entworfenen Wehrpflichtgesetzes diese Bestimmung außerordentlich einengen. Den Kriegsdienst sollte nur verweigern dürfen „wer sich aus grundsätzlicher religiöser oder sittlicher Überzeugung allgemein zur Gewaltlosigkeit in den Beziehungen der Staaten und Völker bekennt und deswegen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert“.

Die Vertreter beider Kirchen wandten sich gegen diese Fassung der CDU-beherrschten Regierung. Prälat Kunst sagte: „Der Regierungsentwurf hat sich für eine sehr enge, man kann vielleicht sogar sagen, die engst mögliche Fassung der Bestimmung des Kriegsdienstverweigerers aus Gewissensgründen entschlossen. Er trägt an keiner Stelle den von den Synoden der Evangelischen Kirche und sonst vorgetragenen Bitten Rechnung. Wir bedauern dies.“

Mit diesem „Spatz in der Hand“ arbeitet nun die Evangelische Friedensarbeit seit 60 Jahren in der Beratung und Schärfung des jeweiligen individuellen Gewissens und in der Beratung im konkreten Verfahren der Kriegsdienstverweigerung nach Artikel 4 Absatz 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

„Die Gewissen zu beraten, zu schärfen und für ihren Schutz einzutreten, gehört zu den elementaren friedensethischen Aufgaben der Kirche,“ stellt die Denkschrift des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland „Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen“ aus dem Jahr 2007 unter Absatz (56) fest. Doch die Denkschrift hadert mit der engen Auslegung des Grundgesetzartikels durch das Wehrpflichtgesetz von 1956 – noch 51 Jahre danach: „Der gesetzliche Schutz der gewissenbestimmten Kriegsdienstverweigerung ist nicht auf die Position des prinzipiellen Pazifismus zu beschränken; er muss auch die situationsbezogene Kriegsdienstverweigerung umfassen, die sich bei der Gewissensbildung an ethischen Kriterien rechtserhaltenden Gewaltgebrauchs, an den Regeln des Völker- und Verfassungsrechts oder auch an politischen Überzeugungen orientiert“ heißt es in Absatz (62) der Denkschrift. Gespannt bin ich hier auf einen meiner Nachredner Herr Florian Pfaff, der genau dies thematisieren wird.

Kriegsdienstverweigerung – Befehlsverweigerung – Desertion, historisch und international betrachtet müssen diese Begriffe zusammen betrachtet werden. Im deutschen Kontext spielten die Erfahrungen aus zwei Weltkriegen eine entscheidende Rolle: 1946 nahmen die Länderverfassungen von Bayern, Berlin und Hessen Paragraphen auf, nach denen niemand gegen seinen Willen zum Militärdienst

gezwungen werden dürfe, im April 1948 nahm dann der Parlamentarische Rat einen Satz in das 1949 verabschiedete Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland auf:

„Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.“

Über die Anfänge der Kriegsdienstverweigerung in Westdeutschland werden wir gleich im Anschluss von Hendrik Meyer-Magister hören, danach über die frühe Geschichte der Bausoldaten in der DDR von Thomas Widera. Geprägt waren diese Anfänge jeweils auch von den Erfahrungen aus der Zeit des Nationalsozialistischen Regimes, in der seit 1933 pazifistische Organisationen verboten waren und deren Angehörige in Konzentrationslager kamen und viele davon ermordet wurden. Übrigens war die Desertion in Ländern, in denen Menschen zum Kriegsdienst gezwungen wurden, der Normalfall. Erst im Rahmen der europäischen Aufklärung entstand allmählich die Auffassung der Kriegsdienstverweigerung als Bürgerrecht. 1987 schließlich erkannte die Vollversammlung der Vereinten Nationen das Recht zur Kriegsdienstverweigerung als allgemeines Menschenrecht an.

Neben der Beratung von Kriegsdienstverweigerern – seit 1956 – entwickelte sich vor allem in den letzten 15 Jahren innerhalb der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Kriegsdienstverweigerung und Frieden (EAK) im Verbund mit internationalen Organisationen eine internationale Menschenrechtsarbeit für dieses Menschenrecht auf Kriegsdienstverweigerung. Gespannt bin ich in diesem Zusammenhang auf Mohamed Soliman am heutigen Nachmittag. Aufmerksam beobachtet die EAK übrigens auch die Situation von Wehrpflicht und Kriegsdienstverweigerung in den unmittelbaren Nachbarländern. Wir alle wissen von der erst kürzlich wieder eingeführten Wehrpflicht in Litauen. Und solidarisch arbeitet sie auch für das Recht auf Kriegsdienstverweigerung in der Ukraine oder in Südkorea.

Als Friedensbeauftragter des Rates der EKD habe ich hier aber nicht nur für die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Kriegsdienstverweigerung und Frieden zu sprechen, sondern für die Evangelische Friedensarbeit insgesamt. Im September letzten Jahres habe ich zusammen mit dem Bischof für die Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr, Sigurd Rink, ein Eckpunktepapier aus Sicht evangelischer Ethik zum in Arbeit befindlichen Weißbuch veröffentlicht. Dort heißt es unter Punkt 9:

„Mit dem Prinzip der Inneren Führung, der Achtung der Gewissensfreiheit, dem Grundrecht auf Kriegsdienstverweigerung und dem Anspruch ethischer Ausbildung steht die Bundeswehr für hohe Standards. Die EKD appelliert an die Verantwortlichen, diese ethisch reflexiven, demokratischen Prinzipien weiterhin zu stärken, gerade auch angesichts zunehmend internationalisierter Handlungsbedingungen. Hierzu ist eine kontinuierliche ethische Bildung im Karriereverlauf unerlässlich.“

Die Bedeutung der Kriegsdienstverweigerung ist – solange die Einberufung zur Wehrpflicht ausgesetzt ist – zahlenmäßig gering. Doch es gibt nach wie vor Menschen, die von diesem Menschenrecht auch in Deutschland Gebrauch machen – als Reservisten, aber vor allem als Zeit- und Berufssoldatinnen und –soldaten. Dies stellt nicht nur hohe Ansprüche an die Professionalität der Beratung durch die EAK, sondern die de-facto-Möglichkeit der Kriegsdienstverweigerung im soldatischen Dienst ist ein Prüfstein für eine Parlamentsarmee in einer Demokratie. In der Realität landen viele abgelehnte Kriegsdienstverweigerer – vor allem aus Mangelverwendungen wie IT oder Medizin – vor den Verwaltungsgerichten. Hier ist es neue Aufgabe der EAK, diese Prozesse zu beobachten und die Durchsetzbarkeit des Menschenrechts auf Kriegsdienstverweigerung zu dokumentieren. Die Seelsorgerinnen und Seelsorger der Evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr werden nicht die spezialisierten Beratungsleistungen - wie die EAK es tut - anbieten können, doch ihnen kommt die nicht zu verkennende Aufgabe zu, mit ihren in der Regel guten Kontakten zu den Führungsoffizieren für deren Verständnis für die Situation von Soldatinnen und Soldaten in Gewissensnot zu werben und dieses einzufordern. Zu oft sind aktive Soldatinnen und Soldaten, die

einen Antrag auf Kriegsdienstverweigerung stellen, unverzüglich Praktiken ausgesetzt, die Mobbing gleichen und daher rühren, dass in weiten Kreisen der Truppe Kriegsdienstverweigerung als vorgeschobener Grund gilt, die Truppe zu verlassen.

Im Absatz (60) der bereits zitierten Denkschrift von 2007 heißt es: „Beide Wege, nicht nur der Waffenverzicht, sondern ebenso der Militärdienst setzen im Gewissen und voreinander verantwortete Entscheidungen voraus.“ Deshalb braucht es reife Menschen mit einem sorgsam gebildeten und abwägenden Gewissen, um sich zum Beruf der Soldatin oder des Soldaten zu entscheiden. Das Eckpunktepapier der EKD zum Weißbuch sagt in Punkt 9: „Als Arbeitgeberin muss die Bundeswehr die Lasten und Belastungen des Soldatenberufs in der Personalgewinnung realistisch darstellen. Eine Anwerbung von Minderjährigen muss ausgeschlossen werden.“ Morgen wird die Bundeswehr sich hier in Bonn auf dem Marktplatz – auch zum Zwecke der Nachwuchswerbung – präsentieren. Schwerpunkte sind Feuerlöschübungen der Bundeswehrfeuerwehr, Musik der angesehenen BigBand der Bundeswehr, ein Feldpostamt und Wissenschaft und Forschung. Eine solch harmlose und beschönigende Darstellung des Berufs als Soldatin oder Soldat darf nicht die Akzeptanz der Evangelischen Friedensarbeit finden. Soldatinnen und Soldaten sind nicht per se Mörderinnen und Mörder, aber Soldatinnen und Soldaten sind per se potentielle Kriegsteilnehmerinnen und -teilnehmer! Nur auf dieser Grundlage kann eine Gewissensentscheidung für diesen Beruf erwogen werden! Die Bundeswehr kann Feuerwehr und kann Post, die Bundeswehr aber ist weder Feuerwehr noch Post!

Evangelische Friedensarbeit, wie sie sich in der Konferenz für Friedensarbeit darstellt, umfasst ein breites Spektrum. Es gibt Radikalpazifistinnen und -pazifisten, weniger radikale Pazifistinnen und Pazifisten, und – ohne hier eine Polarisierung betreiben zu wollen, diejenigen, die nach dem „Vertrag der Bundesrepublik Deutschland mit der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge“ von 1957 Seelsorge an Soldatinnen und Soldaten leisten. Auch Außenstehende können sich wohl ohne Probleme vorstellen, dass in diesem Spektrum nicht immer Einigkeit herrscht. Doch alle brauchen sich als Herausforderung und Korrektiv.

Es gab in diesem Jahr einen bemerkenswerten Artikel in der Zeitschrift für Innere Führung der Bundeswehr. Dort bezeichnet der Autor – Fregattenkapitän und Dozent für Politische Bildung am Zentrum Innere Führung die Militärseelsorge als „Dienstleistung fürs Militär“. So versteht sich die Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr gerade nicht, sondern nach Artikel 4 des Militärseelsorgevertrags ist die Aufgabe „der Dienst am Wort und Sakrament und die Seelsorge.“ Insofern ist es ein Dienst an den Menschen, die in der Bundeswehr ihren Dienst tun. Das wäre wohl der schlimmste Vorwurf, den man der Evangelischen Friedensarbeit in ihrer gesamten Breite machen könnte: Schmiermittel für Kriege zu sein. Damit ein solcher Vorwurf hoffentlich nie begründet sein möge, sollte man sich innerhalb der Evangelischen Friedensarbeit auch zukünftig auf die Finger schauen!

Damit komme ich zurück zum Anfang, „Gewissensbildung und Beratung von Kriegsdienstverweigerern als Auftrag der Evangelischen Kirche und ihrer Friedensarbeit“. Ich hoffe, ich konnte deutlich machen, dass die Bedeutung des Themas „Kriegsdienstverweigerung“ weder von der Höhe der Fallzahlen abhängig ist, noch an spezialisierte Institutionen wie die EAK-Beratungsteams gänzlich delegiert werden kann, sondern dass es um ein Menschenrecht geht, das die Evangelische Friedensarbeit als Ganzes prägt und dass dieses Menschenrecht als eines der prophetischen Elemente Evangelischer Friedenstheologie die Bindung an Gottes Wort in einer konkreten Situation bedeutet.